

BGer 5A_7/2018 vom 10. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_7_2018

FR: TF 5A_7/2018 du 10 janvier 2018

IT: TF 5A_7/2018 del 10 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält keinerlei Rechtsbegehren, so dass schon aus diesem Grund nicht auf sie eingetreten werden kann.

Was die Begründung anbelangt, äussert sich der Beschwerdeführer ausführlich in der Sache. Vor Bundesgericht kann aber einzig der Gegenstand des angefochtenen Entscheides thematisiert werden, also die Frage der Bezahlung des Kostenvorschusses für das kantonale Beschwerdeverfahren und die Folgen (Abschreibung des Beschwerdeverfahrens) der vom Appellationsgericht festgestellten Nichtleistung des Kostenvorschusses. Hierauf bezieht sich einzig die Textpassage: "Leider könnte ich nicht für Appellationsgericht keine Kostenvorschuss bezahlen, sie haben unsere leben seit 4 Jahre ? in Hölle geschickt." Dies ist indes nicht geeignet zur Darlegung, inwiefern das Appellationsgericht mit seiner Abschreibungsverfügung gegen Recht verstossen haben soll.

Mithin erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, so dass auch aus diesem Grund nicht auf sie eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.